

Satzung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V.¹

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V. (DMG) am 27. März 1974 in Bad Homburg v.d.H. angenommen, in der am 14. Oktober 1996 abgeschlossenen Urabstimmung geändert, und durch Urabstimmung am 22.06.2015 neugefasst.

Präambel

Die DMG knüpft an die Tradition der im Jahre 1883 gegründeten „Deutschen Meteorologischen Gesellschaft“ an. Sie wurde am 27. März 1974 in Bad Homburg v.d.H. als Zusammenschluss der nach 1945 in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands entstandenen regionalen meteorologischen Gesellschaften gegründet. Am 27. Juni 1991 erfolgte der Zusammenschluss mit der Meteorologischen Gesellschaft der ehemaligen DDR. Die DMG ist Rechtsnachfolgerin vom im Jahre 1964 gegründeten „Verband Deutscher Meteorologischer Gesellschaften“.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Mitgliedsbeitrag
§ 6	Organe
§ 7	Gesamtheit der Mitglieder
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Präsidium
§ 10	Vorstand
§ 11	Sektionen
§ 12	Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie
§ 13	Fachausschüsse
§ 14	Beauftragte
§ 15	Stellvertretender Kassenwart
§ 16	Kassenprüfer
§ 17	Haftung
§ 18	Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit
§ 19	Ombudsmann
§ 20	Geschäftsstelle
§ 21	Datenschutzrichtlinie
§ 22	Satzungsänderungen
§ 23	Ordnungen
§ 24	Auflösung der DMG
§ 25	Inkrafttreten

Salvatorische Klausel

¹In dieser Satzung sowie in der Geschäftsordnung wird für die genannten Funktionsbezeichnungen zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „DMG“.
- (2) Die DMG hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (VR34516 B) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der DMG ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiet der Meteorologie.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Veranstaltung von und die Beteiligung an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen (allgemeine Meteorologentagungen, spezielle Fachtagungen, Symposien)
 - b) die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Kolloquien sowie die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
 - c) die Herausgabe und Unterstützung meteorologischer Zeitschriften und anderer Fachpublikationen sowie die Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift
 - d) die Stellungnahme zu grundlegenden Fragen und aktuellen Themen der Meteorologie und die sachliche Information von Öffentlichkeit und Entscheidungsträgern
 - e) die Stellungnahme zu Fragen der meteorologischen Aus- und Fortbildung
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen gemeinnützigen Körperschaften gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
 - g) Ehrungen für hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Meteorologie bzw. fachnaher Wissenschaften und für Verdienste in der DMG.
- (3) Die DMG vertritt auch Belange des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie.
- (4) Maßnahmen und Aktivitäten zur Verwirklichung des Satzungszwecks können sowohl in Deutschland als auch im Ausland realisiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DMG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die DMG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der DMG dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DMG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DMG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die DMG darf freie oder gebundene Rücklagen bilden, um kostenträchtige Maßnahmen zur Verwirklichung des in § 2 aufgeführten Zwecks finanzieren zu können.
- (5) Die DMG ist berechtigt, für die Förderung ihres Zwecks Spenden entgegenzunehmen sowie Stiftungen einzurichten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die DMG hat
 - a) ordentliche Mitglieder

- b) Ehrenmitglieder
- c) korporative Mitglieder
- d) assoziierte Mitglieder.

Zu a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck der DMG unterstützen möchte, unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz.

Zu b) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich durch hervorragende Verdienste um die Meteorologie oder um die DMG ausgezeichnet haben.

Zu c) Korporative Mitglieder können Gesellschaften oder juristische Personen werden, die den Zweck der DMG unterstützen möchten.

Zu d) Assoziierte Mitglieder können solche Institutionen werden, die mit der DMG eine Assoziierungsvereinbarung abschließen.

- (2) Die Aufnahme in die DMG ist in Schrift- oder in Textform (§ 126b BGB) beim Vorstand zu beantragen, der über diesen Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt (Kündigung) oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Schrift- oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (5) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Präsidiums aus der DMG ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied die Interessen der DMG in schwerwiegender Weise verletzt oder seinen Mitgliedsbeitrag trotz dreifacher Mahnung nicht bezahlt hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Alle Mitglieder haben einfaches und gleiches aktives Wahl- und Stimmrecht, passives Wahlrecht dagegen nur die ordentlichen Mitglieder. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (7) Ein Mitglied ist entsprechend § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der DMG betrifft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Erfüllung des in § 2 aufgeführten Zwecks wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum letzten Banktag des Monats März eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Situation eintreten, dass ein nicht vorhersehbarer größerer Finanzbedarf besteht, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums die Erhebung einer einmaligen Umlage von allen Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Die Gründe der Nichtvorhersehbarkeit sind vom Präsidium zu erläutern. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 6 Organe

Die Organe der DMG sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder (§ 7)

- b) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- c) das Präsidium (§ 9)
- d) der Vorstand (§ 10).

§ 7 Gesamtheit der Mitglieder

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet in schriftlicher Abstimmung (Urabstimmung) über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß Wahlordnung
 - b) die Wahl des Vertreters des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie gemäß Wahlordnung
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern einschließlich ihrer beiden Vertreter gemäß Wahlordnung
 - d) die Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung
 - e) die Auflösung der DMG.
- (2) Bei den Abstimmungen zu a) bis c) genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einer Abstimmung zu d) ist gemäß § 22, zu e) ist gemäß § 24 zu verfahren.

Von den Abstimmungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.

Die Protokolle von Abstimmungen zu a) bis c) sind von allen Mitgliedern des Wahlausschusses (siehe Wahlordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung),

Protokolle von Abstimmungen zu d) von allen Mitgliedern des Vorstands,

Protokolle von Abstimmungen zu e) von allen Mitgliedern des Präsidiums zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Festlegung der langfristigen Ziele der DMG
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - b) die Entgegennahme der Jahresabrechnung aller Kassen
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (gemäß § 5 (1))
 - f) die Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
 - g) die Bestätigung des Ombudsmanns (gemäß § 19 (1)).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet. Für alle Fragen der Entlastung von Mitgliedern des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse der DMG erfordert oder die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (4) Der Vorstand bestimmt nach seinem Ermessen die Form der Einberufung und legt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über deren Berücksichtigung entscheidet der Vorstand. Über beantragte Änderungen zur Tagesordnung, die nicht vom Vorstand aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Jedes Mitglied kann jederzeit Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen. Anträge, die mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, werden in die Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung einbezogen. Später eintreffende Anträge können in dieser Mitgliederversammlung nur beraten werden und bleiben der Beschlussfassung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie ist nicht öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen bzw. eine Abstimmung über deren Zulassung herbeiführen.
- (8) Beschlüsse werden – sofern dies nicht durch Gesetz oder Satzung anders geregelt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern eine schriftliche und geheime Abstimmung gefordert wird.
- (9) Von jeder Versammlung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Teilnehmern zeitnah bekanntzugeben. Die Teilnehmer können binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich Einwendungen gegen dessen Inhalt gegenüber dem Sitzungsleiter geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Einwander mit. Das Protokoll erhält den Status „verabschiedet“, nachdem die nach einer Frist von vier Wochen eingetroffenen Einwendungen behandelt wurden und der Erste Vorsitzende sowie der Schriftführer das Protokoll unterschrieben haben.
- (10) Das verabschiedete Protokoll wird in der nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands (siehe § 10)
 - b) den Vorsitzenden der Sektionen (siehe § 11)
 - c) dem Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie (siehe § 12)
 - d) einem Vertreter aus der Gruppe der Fachausschüsse (siehe § 13).
- (2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
 - a) das Ergreifen von Initiativen zur Erfüllung des Zwecks der DMG
 - b) die Beschlussfassung über größere Ausgaben, soweit sie den Rahmen einer normalen Geschäftsführung überschreiten
 - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand gefertigten jährlichen Tätigkeitsbericht
 - d) die Beschlussfassung über den vom Kassenwart gefertigten jährlichen Kassenbericht
 - e) die Beschlussfassung über den vom Kassenwart vorbereiteten Haushaltsvoranschlag für das kommende Haushaltsjahr
 - f) die Formulierung des Antrages für die Erhebung einer Umlage (gemäß § 5 (3))
 - g) die Beschlussfassung über die Neubildung und Auflösung von Fachausschüssen
 - h) die Vorbereitung von Änderungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung

- i) die Bestellung von Beauftragten für besondere Aufgaben (gemäß § 14) und die regelmäßige Entgegennahme von deren Berichten
 - j) die Bestellung des Stellvertretenden Kassenwarts (gemäß § 15)
 - k) die Auswahl eines Kandidaten für das Amt des Ombudsmannes (gemäß § 19 (1)).
- (3) Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die durch Urabstimmung gefassten Beschlüsse gebunden.
- (4) Sitzungen des Präsidiums finden mindestens einmal jährlich unter Leitung des Ersten Vorsitzenden statt. Der Erste Vorsitzende bestimmt nach seinem Ermessen die Form der Einberufung der Präsidiumssitzung, legt ihren Ort und Termin fest und fügt der Einladung einen Vorschlag für die Tagesordnung bei. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen neben den in Absatz 1 genannten Funktionsträgern folgende Funktionsträger bzw. Personen mit beratender Stimme teil:
- a) die Vorsitzenden der Fachausschüsse, sofern diese nicht zum Präsidium gehören
 - b) die Vertreter von assoziierten Gesellschaften
 - c) der Leiter der Geschäftsstelle, sofern einer bestellt ist
 - d) der ggf. zu diesem Zeitpunkt gewählte zukünftige Erste Vorsitzende
 - e) einzelne Beauftragte der DMG, einzelne Mitglieder sowie Gäste auf Einladung des Vorstands.

Dabei können diesen Teilnehmern – sofern die Satzung es nicht anders bestimmt – zu einzelnen Fragen Antragsrechte eingeräumt werden.

Die in (1) b) bis d) genannten Funktionsträger sowie der Kassenwart können sich vertreten lassen. In diesem Fall dürfen die Vertreter alle Rechte ausüben, die den Vertretenen zustehen, einschließlich des Stimmrechts. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt das Präsidium einen Sitzungsteilnehmer zum Protokollführer.

- (5) Der Erste Vorsitzende muss auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder eine außerordentliche Sitzung innerhalb von zwei Monaten einberufen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mehr als die Hälfte und mindestens drei Mitglieder des Vorstands beteiligt sind. Beschlüsse des Präsidiums können auch im Umlaufverfahren sowie mündlich, telefonisch, auf elektronischem Weg oder durch sonstige Datenübermittlung gefasst werden. In jedem Fall sind Beschlüsse schriftlich festzuhalten und in der nächsten Sitzung des Präsidiums bekanntzugeben.
- (7) Von jeder Sitzung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen, in dem die auf der Sitzung behandelten Themen einschließlich wesentlicher Wortbeiträge sowie die auf der Sitzung und die seit der letzten Sitzung im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Teilnehmern zeitnah bekanntzugeben. Diese können binnen einer Frist von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Sitzungsleiter oder Schriftführer geltend machen. Soweit das Protokoll Anlass zu Änderungen gibt, ist der geänderte Wortlaut vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Teilnehmern bekanntzugeben.
- (8) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für die DMG gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden

- c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der DMG im Benehmen mit dem Präsidium und ist für die Erledigung aller DMG-Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ der DMG zugewiesen oder gesetzlich anderweitig geregelt sind.
 - (3) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig und hat sich ihr gegenüber zu verantworten.
 - (4) Zur Vertretung der DMG ist jedes Vorstandsmitglied nur gemeinschaftlich mit einem der beiden Vorsitzenden berechtigt.
 - (5) Bei vorübergehendem Ausfall des Ersten Vorsitzenden übernimmt der Zweite Vorsitzende dessen Satzungsaufgaben.
 - (6) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Zweiten Vorsitzenden durch die Gesamtheit der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung festgelegt.
 - (7) Der bisherige Erste Vorsitzende wird in der nachfolgenden Amtsperiode ohne Wahl Zweiter Vorsitzender. Falls der bisherige Erste Vorsitzende das Amt des Zweiten Vorsitzenden nicht übernehmen kann, so wird auch dieser neu gewählt.
 - (8) Jeder Kandidat für das Amt des Ersten Vorsitzenden schlägt seine Kandidaten für die im Absatz 1 genannten Ämter c) bis e) vor und stellt sich mit diesen gemeinsam zur Wahl. Dabei ist der Aufgabenschwerpunkt des Beisitzers zu benennen (z. B. Vertreter eines fachlichen Schwerpunkts, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationswesen, Nachwuchsförderung). Als Funktionsträger für c) bis e) sind automatisch diejenigen Kandidaten gewählt, die gemeinsam mit dem gewählten Ersten Vorsitzenden kandidiert haben.
 - (9) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig, für den Ersten Vorsitzenden ist sie jedoch auf einmalige Wiederwahl beschränkt.
 - (10) Einzelne Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund gemäß § 27 (2), Satz 2 BGB durch das Präsidium oder durch die Mitgliederversammlung abgesetzt werden.
 - (11) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands bestimmt das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied, welches das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode übernimmt.
 - (12) Die Amtszeit des neu gewählten Vorstands beginnt in der Regel am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
 - (13) Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal jährlich statt und werden vom Ersten Vorsitzenden geleitet.
 - (14) Der Erste Vorsitzende bestimmt nach seinem Ermessen die Form der Einberufung der Vorstandssitzung, legt ihren Ort und Termin fest und fügt der Einladung einen Vorschlag für die Tagesordnung bei. Auf Einladung des Ersten Vorsitzenden nehmen an den Vorstandssitzungen der Leiter der Geschäftsstelle (sofern einer bestellt ist) sowie weitere DMG-Mitglieder oder Gäste teil.
 - (15) Der Erste Vorsitzende muss auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands eine außerordentliche Sitzung innerhalb von zwei Monaten einberufen.
 - (16) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel während seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren sowie mündlich, telefonisch, auf elektronischem Weg oder durch sonstige Datenübermittlung gefasst werden. In jedem Fall sind Beschlüsse schriftlich festzuhalten und in der jeweilig nächsten Sitzung von Vorstand und Präsidium bekanntzugeben.

- (17) Von jeder Sitzung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen, in dem die auf der Sitzung behandelten Themen einschließlich wesentlicher Wortbeiträge sowie die auf der Sitzung und die seit der letzten Sitzung im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Teilnehmern zeitnah bekanntzugeben. Diese können binnen einer Frist von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Sitzungsleiter oder Schriftführer geltend machen. Soweit das Protokoll Anlass zu Änderungen gibt, ist der geänderte Wortlaut vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Teilnehmern bekanntzugeben.

§ 11 Sektionen

- (1) Die DMG ist in nicht rechtsfähige Sektionen gegliedert, die regionale Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit bearbeiten.
- (2) Im Rahmen der Mittelzuweisungen durch das Präsidium der DMG sind die Vorstände der Sektionen ermächtigt, Rechtsgeschäfte zur Erledigung ihrer Aufgaben abzuschließen und zu erfüllen.
- (3) Jedes Mitglied ist einer Sektion zugeordnet, wobei es seine Sektion selbst wählen kann. Eine Mitgliedschaft in mehr als einer Sektion ist möglich. Dafür ist ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Sektionen geben sich im Einvernehmen mit dem Präsidium Geschäftsordnungen, die mit dieser Satzung und der Geschäftsordnung der DMG in Einklang stehen müssen. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder einer Sektion erfolgen durch die Mitglieder der betreffenden Sektion.
- (5) Der Vorsitzende einer Sektion ist Mitglied des Präsidiums.
- (6) Der Vorstand ist zu jeder Mitgliederversammlung einer Sektion einzuladen.
- (7) Einrichtung und Auflösung einer Sektion sind in der Geschäftsordnung der DMG geregelt.

§ 12 Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie

- (1) Der Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.
- (2) Der Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie wird zeitgleich mit der Wahl des neuen Vorstands gewählt.

§ 13 Fachausschüsse

- (1) Zur Pflege und Förderung von Teilgebieten der Meteorologie sowie fachnaher wissenschaftlicher Richtungen können gemäß § 9 (2), g), nicht rechtsfähige Fachausschüsse durch Beschluss des Präsidiums eingerichtet werden. Dazu ist ein Antrag von 10 Mitgliedern erforderlich.
- (2) Die Fachausschüsse geben sich im Einvernehmen mit dem Präsidium Geschäftsordnungen, die mit dieser Satzung sowie mit der Rahmenordnung für Fachausschüsse im Einklang stehen müssen.
- (3) Jeder Fachausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Beide bilden gemeinsam den Vorstand.
- (4) Im Rahmen der Mittelzuweisungen durch das Präsidium der DMG sind die Vorsitzenden der Fachausschüsse ermächtigt, Rechtsgeschäfte zur Erledigung ihrer Aufgaben abzuschließen und zu erfüllen.
- (5) Ein Mitglied kann mehreren Fachausschüssen angehören. Für die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

- (6) Die Gruppe der Fachausschussvorsitzenden wählt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode des Vorstands auf Veranlassung des neuen Ersten Vorsitzenden vor der ersten Sitzung des Präsidiums aus ihrer Mitte einen Vertreter für das Präsidium. Die anderen Mitglieder dieser Gruppe nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 14 Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Beauftragte bestellen.
- (2) Bei der Bestellung sind insbesondere festzulegen: die Verantwortlichkeiten, die Dauer der Beauftragung, der Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht sowie eventuell im Rahmen ihrer Tätigkeiten erforderlich werdende Zahlungen.

§ 15 Stellvertretender Kassenwart

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben der Buch- und der Kassenführung im Falle des vorübergehenden Ausfalls des Kassenwartes wird ein Stellvertretender Kassenwart im Sinne von § 30 BGB eingesetzt. Seine Vertretungsvollmacht beschränkt sich auf die dafür erforderlichen Rechtsgeschäfte. In diesem Rahmen vertritt er die DMG gemeinschaftlich mit einem der beiden Vorsitzenden.
- (2) Der Stellvertretende Kassenwart wird unmittelbar nach der Vorstandswahl vom Präsidium gewählt. Er ist jedoch kein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB.
- (3) Der Stellvertretende Kassenwart nimmt im Vertretungsfall an den Sitzungen des Vorstands sowie des Präsidiums teil. Dabei hat er bei allen haushaltsrelevanten Fragen Stimmrecht.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der DMG-Kassen werden als Beauftragte der Gesamtheit der Mitglieder Kassenprüfer eingesetzt, die zeitgleich mit der Wahl des Vorstands gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben jeder ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 8 (1) d) Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium bestellten Gremium angehören oder in einem Arbeitsverhältnis mit der DMG stehen. Sie brauchen nicht Mitglieder der DMG zu sein.
- (4) Einzelheiten zu den Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Geschäftsordnung der DMG geregelt.

§ 17 Haftung

- (1) Die Haftung der DMG, ihrer Organmitglieder und besonderen Vertreter sowie ihrer Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 31, 31a, 31b BGB).
- (2) Hinsichtlich etwaiger Freistellungsansprüche von Organmitgliedern, besonderen Vertretern und Mitgliedern gegen die DMG gemäß § 31a (2) BGB und § 31b (2) schließt die DMG eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 18 Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit

- (1) Beauftragte der DMG (siehe § 14 und 15) und Inhaber von Satzungsämtern, die ehrenamtlich für die DMG tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die unmittelbare Tätigkeit für die DMG entstanden sind.

- (2) Satzungsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (steuer- und versicherungsfreie Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Vertragsinhalte werden durch Präsidiumsbeschlüsse geregelt.

§ 19 Ombudsmann

- (1) Das Präsidium schlägt zur Schlichtung von Konflikten einen Ombudsmann vor, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Dieser darf kein anderes Amt innerhalb der DMG wahrnehmen. Der Ombudsmann ist solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt wird.
- (2) Der Ombudsmann ist für die Schlichtung im Fall von Beschwerden und vereinsinternen Streitigkeiten zuständig. Er kann von jedem Vereinsmitglied, Organ oder Beauftragten der DMG angerufen werden. Der Ombudsmann wirkt auf eine gütliche Einigung zwischen den betroffenen Parteien hin. Er holt Stellungnahmen der Parteien ein und unterbreitet ihnen eine sachgerechte Empfehlung zur einvernehmlichen Beilegung ihrer Streitigkeit. Den Parteien werden hierfür keine Kosten berechnet. Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und lässt den Rechtsweg unberührt.
- (3) Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur auf dem ordentlichen Rechtsweg erfolgen.

§ 20 Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen. Entsprechend den Erfordernissen und der Haushaltslage der DMG kann die Geschäftsstelle mit einem oder mehreren hauptamtlich Beschäftigten im Rahmen von längerfristigen Verträgen besetzt werden.
- (2) Falls Beschäftigte der Geschäftsstelle DMG-Mitglieder sind, ruht während ihrer Mitarbeit in der Geschäftsstelle ihr passives Wahlrecht für die in § 6 c) und d) genannten Organe der DMG.

§ 21 Datenschutzrichtlinien

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch die DMG erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung wird der Gesamtheit der Mitglieder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vorgeschlagen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der bei der Urabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 Ordnungen

- (1) Die DMG gibt sich zur Organisation ihrer Aktivitäten und zur Regelung interner Abläufe Ordnungen.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Teil dieser Satzung; sie dürfen ihr nicht widersprechen.
- (3) Insbesondere gibt sich die DMG eine Geschäftsordnung, die neben Ausführungsbestimmungen zur Satzung eine Beitrags- und eine Wahlordnung, eine Ordnung für die Kassenprüfung sowie eine Rahmengeschäftsordnung für die Fachausschüsse enthält.

- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer DMG-Ordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig. Es kann dieses Recht im Einzelfall auf den Vorstand übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die Geschäftsordnung, deren Änderung gemäß § 7 (1), d) der Gesamtheit der Mitglieder vorbehalten ist.

§ 24 Auflösung der DMG

- (1) Ein Antrag auf Auflösung der DMG muss von mindestens 10 % der Mitglieder unterschrieben oder vom Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen worden sein. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich in der Urabstimmung zwei Drittel aller gültigen Stimmen für die Auflösung entscheiden. Im Falle der Auflösung der DMG sind der Erste Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls es in der Urabstimmung nicht anders beschlossen wird.
- (1) Bei Auflösung der DMG oder bei Wegfall ihrer Steuervergünstigung gemäß § 3 (1) fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiet der Meteorologie.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die DMG aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorher gewählten oder bestellten Mitglieder der DMG-Organe bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit im Amt. Die bisherigen Satzungsbestimmungen zur Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten weiter, bis die erste Mitgliederversammlung nach Maßgabe der neugefassten Satzung zusammentritt.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung davon nicht berührt. Die Organe der DMG sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Von der Gesamtheit der Mitglieder der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V. durch Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen am 22.06.2015 angenommen.

Eingetragen ins Vereinsregister Charlottenburg am 17.11.2015, VR 34516 B.

Geschäftsordnung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V.

- (1) Die Satzung der DMG wird gemäß § 23 (3) durch eine Geschäftsordnung ergänzt, die nicht Teil der Satzung ist.
- (2) Die Geschäftsordnung besteht aus folgenden Abschnitten:
 - A) Ausführungsbestimmungen zur Satzung
 - B) Beitragsordnung
 - C) Wahlordnung
 - D) Rahmengeschäftsordnung für Fachausschüsse
 - E) Ordnung über die Kassenprüfung.

A) Ausführungsbestimmungen zur Satzung

Zu § 4 (1), b):

Ehrenmitglied wird, wer aus dem Präsidium heraus oder von einer Sektion vorgeschlagen und danach vom Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

Zu § 4 (1), c):

Die korporativen Mitglieder können einen persönlichen Vertreter benennen, der für die Dauer seiner Amtszeit die Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung und ohne passives Wahlrecht hat.

Zu § 4 (1), d):

Jede Vereinbarung mit assoziierten Mitgliedern soll vorsehen, dass assoziierte Mitglieder durch einen persönlichen Vertreter an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen können und der DMG das gleiche oder ein entsprechendes Recht eingeräumt wird. Dieser persönliche Vertreter hat für die Dauer seiner Amtszeit die Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung und ohne passives Wahlrecht.

Zu § 4 (2):

Über die Aufnahme in die DMG entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Antragsteller sowie der entsprechenden Sektion schriftlich mit. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über Beschwerden gegen einen ablehnenden Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Zu § 4 (3):

- (1) Bei Tod oder Auflösung von juristischen Personen werden die für das laufende Kalenderjahr bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge nicht anteilig erstattet.
- (2) Bei Austritt bleiben die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber der DMG entstanden sind, bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die DMG keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am DMG-Vermögen.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied unbeschadet der Möglichkeit, sogleich den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die über diesen Ausschlussbeschluss abschließend entscheidet. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zu § 8 (1), e):

Die Entlastung des Vorstands erfolgt in der Regel en bloc, es sei denn, ein anwesendes Mitglied fordert die getrennte Entlastung der Vorstandsmitglieder. Wird ein Mitglied des Vorstands nicht entlastet, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, ob ein festgestellter Mangel in der Amtsführung durch das betreffende Vorstandsmitglied behoben werden kann, ob Schadensersatzansprüche der DMG gegen das Vorstandsmitglied wegen Pflichtverletzung geltend gemacht werden und eine hierfür zuständige Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen wird, und ob das Vorstandsmitglied wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der die weitere Fortführung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, abgesetzt werden soll. Im letzteren Fall hat ein verbleibendes Mitglied des Vorstands unverzüglich das Präsidium zu bitten, ein Ersatzmitglied zu bestimmen (§10 (11)).

Zu § 9 und § 10:

Beauftragte der DMG (gemäß § 14) sowie Inhaber von Satzungsämtern legen vor jeder Sitzung des Präsidiums bzw. des Vorstands, zu der sie eingeladen wurden, einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

Zu § 9 (1):

Die Vereinigung von zwei oder mehreren Ämtern des Präsidiums in einer Person ist unzulässig. Voraussetzung für jedes Amt im Präsidium ist die Vereinsmitgliedschaft.

Zu § 9 (2), e):

Die den Sektionen zuzuweisenden Mittel berechnen sich in der Regel wie folgt: fester Grundbeitrag plus variabler Zusatzbeitrag, dessen Höhe sich aus der Zahl der Mitglieder der betreffenden Sektion ableitet. Grundbeitrag sowie Zusatzbeitrag werden vom Präsidium beschlossen. In Ausnahmefällen kann das Präsidium eine andere Regelung beschließen.

Zu § 10 (11):

Beim vorzeitigen Ausscheiden oder dauerhafter Handlungsunfähigkeit eines Mitglieds des Vorstands bestimmt das Präsidium ein geeignetes Ersatzmitglied, welches Mitglied der DMG sein muss. Ohne ausdrückliche Zustimmung kann niemand zum Ersatzmitglied des Vorstands bestimmt werden.

Zu § 11 (1):

(1) Die DMG setzt sich derzeit aus folgenden regionalen Sektionen zusammen:

- Sektion Berlin und Brandenburg, umfassend die Bundesländer Berlin und Brandenburg
- Sektion Frankfurt, umfassend die Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg, Saarland sowie die südlichen Teile des Bundeslandes Rheinland-Pfalz
- Sektion Norddeutschland, umfassend die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen und Bremen
- Sektion Mitteldeutschland, umfassend die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- Sektion München, umfassend das Bundesland Bayern

- Sektion Rheinland, umfassend das Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie die nördlichen Teile des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

Zu § 11 (4):

Über die Geschäftsordnung einer Sektion beschließen deren Mitglieder in einer Urabstimmung.

Zu § 11 (7):

- (1) Auf Antrag von mindestens 50 Mitgliedern ist vom Präsidium eine Abstimmung über die Bildung einer neuen oder Auflösung einer bestehenden Sektion durch Teilung oder Zusammenlegung zu veranlassen. Der Antrag ist angenommen, sofern ihm die Mitglieder der betroffenen Sektion/en mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

Zu § 18 (1):

- (1) Aufwendungen werden in erforderlicher und nachgewiesener Höhe erstattet, sofern die entsprechende Tätigkeit auf Antrag genehmigt worden ist.
- (2) Regelmäßig und ohne besonderen Antrag erstattet die DMG Aufwendungen für folgende Tätigkeiten:
 - a) Teilnahme an Sitzungen des Präsidiums bzw. des Vorstands
 - b) Teilnahme der Mitglieder des Vorstands an den Mitgliederversammlungen
 - c) Reisen, zu denen das Präsidium bzw. der Vorstand ein Mitglied beauftragt hat.
- (3) Auf den Anspruch auf Aufwendungsersatz kann der Zuwendungsempfänger verzichten. In diesem Fall darf er nach Maßgabe der jeweils gültigen Steuergesetze einen Spendenabzug vornehmen (Aufwandsspende nach § 10 (3) Satz 4 EStG). Die für die Steuererklärung dazu erforderlichen Bescheinigungen unterschreiben der Erste Vorsitzende und der Kassenwart.

Zu § 20:

Der Geschäftsstelle ist auch das Archiv der DMG zugeordnet.

B) Beitragsordnung

Gemäß § 5 (1) der Satzung erstellt das Präsidium auf der Grundlage der vom Kassenwart vorgelegten Bedarfsangaben einen Vorschlag für die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie ggf. für die Einrichtung oder Streichung von Beitragsklassen. Dieser Vorschlag ist auf der Mitgliederversammlung zunächst zu erörtern. Anschließend ist dieser Vorschlag – gegebenenfalls mit Änderungen - durch dieses Organ zu beschließen. Dieser Beschluss wird mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam. Er gilt auch für die folgenden Geschäftsjahre, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Derzeit gibt es folgende Beitragsklassen:

Nr.	Beitragsklasse
V001	Einzelmitglied
V003	Ehepartner
V005	Student
V007	Zuschlag für Mitgliedschaft in mehreren Sektionen (*)
V009	Rentner-Ost (**)
V010	Ehrenmitglied
V011	Korporatives Mitglied
V012	Sonderbeitrag gemäß Vorstandsbeschluss
V013	Mitglied in einer mit der DMG assoziierten Gesellschaft
V014	beitragsfrei gemäß Vorstandsbeschluss

(*) Dieser Zuschlag ist für jede zusätzliche Mitgliedschaft in einer Sektion zu entrichten.

(**) Mitglieder deren Rentenzahlungen entsprechend dem Einigungsvertrag zwischen der DDR und der BR Deutschland festgesetzt wurden. Diese Beitragsklasse ist ab 2011 für neue Mitglieder geschlossen.

Die jeweils gültigen Beitragssätze sind in einem offiziellen Mitteilungs-/Informationsmedium der DMG zu veröffentlichen.

(B-1) Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- (1) Entsprechend § 5 (2) der Satzung ist der Jahresbeitrag zum letzten Banktag des Monats März eines jeden Kalenderjahres fällig. Dies gilt auch für diejenigen Mitglieder, die in den Monaten Januar und Februar eines Kalenderjahres aufgenommen werden.
- (2) Bei Eintritt in den Monaten März bis Oktober eines Jahres ist der Beitrag spätestens vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen.
- (3) Mitglieder, die in den Monaten November oder Dezember eines Jahres aufgenommen werden, sind in diesem Jahr beitragsfrei.
- (4) Werden diese Termine von einem Mitglied nicht eingehalten, so befindet es sich im Zahlungsverzug, es sei denn, der Vorstand räumt dem Mitglied auf dessen Antrag hin Zahlungsaufschub ein.

(B-2) Zahlungsmodalitäten

- (1) Jedes Mitglied trägt die Verantwortung dafür, dass sein Mitgliedsbeitrag fristgerecht der DMG zur Verfügung steht.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann nur bargeldlos entweder durch Lastschriftermächtigung (SEPA-Mandat) oder durch Überweisung erfolgen.
- (3) Hat ein Mitglied der DMG eine Lastschriftermächtigung für den Einzug seines Mitgliedsbeitrages erteilt, so ist es verpflichtet, dem Kassenswart Änderungen seiner Bankverbindung sowie weiterer für den Lastschriftlauf erforderlicher Angaben (beispielsweise die Änderung seiner persönlichen Anschrift) unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird die DMG dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(B-3) Zahlungsverzug

- (1) Befindet sich ein Mitglied im Zahlungsverzug, so wird es im Namen des Vorstands mit einer Frist von 3 Wochen gemahnt. Für jede weitere Mahnung wird dem beitrags säumigen Mitglied eine Mahngebühr berechnet. Ihre Höhe legt der Vorstand fest. Ist das Beitragskonto nach der dritten Mahnung innerhalb des betreffenden Beitragsjahres nicht ausgeglichen, so kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss gemäß § 4 (3) und (5) der Satzung aus der DMG ausgeschlossen werden.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren trägt allein das Mitglied.

(B-4) Sonderregelungen

- (1) Das Präsidium wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen oder diesen im Einzelfall ganz zu erlassen. Diese Maßnahme ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft begrenzt.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden bzw. künftigen Mitgliedsbeiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Im Gegenzug sichert der Vorstand in dieser Angelegenheit Vertraulichkeit zu.

C) Wahlordnung

(C-1) Allgemeines

- (1) Die Wahlen gemäß § 7 (1), a) bis c) finden – sofern nicht aus besonderen Gründen anders erforderlich – im Jahr vor dem Beginn der neuen Amtsperiode statt.
- (2) Auf getrennten Stimmzetteln werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Vorstands in Blockwahl
 - b) der Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie
 - c) die beiden Kassenprüfer einschließlich ihrer Stellvertreter.
- (3) Gewählt sind diejenigen Listen bzw. diejenigen Kandidaten, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los.
- (4) Wenn im Falle der Wahl des Ersten Vorsitzenden der Gewählte sein Amt nicht antritt, wird ein neuer Wahlgang für die Funktionsträger der Gruppe a) erforderlich.

(C-2) Ablauf der Wahl

- (1) Die in den nachfolgenden Abschnitten (a) bis (f) genannten Maßnahmen sind zeitlich so zu legen, dass das Wahlergebnis spätestens neun Monate nach Beginn des Wahlverfahrens durch den Wahlausschuss bekannt gegeben werden kann.
- (2) Bei einer nicht turnusmäßigen Wahl ist mit der Maßnahme (a) spätestens einen Monat nach der Entscheidung, dass diese Wahl durchgeführt werden soll, zu beginnen.

(a) Wahlausschuss

Der Vorstand setzt einen Wahlausschuss ein. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem amtierenden Präsidium angehören und nicht selbst Kandidaten für eine der zu wählenden Funktionen sein dürfen. Die drei Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.

(b) Wahlablauf

Aufstellung der Kandidatenlisten

- (i) Der Vorstand ruft die Mitglieder schriftlich auf, innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen getrennte Wahlvorschläge jeweils für den Ersten Vorsitzenden, für den Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie und die Kassenprüfer beim Wahlausschuss einzureichen. Jeder Vorschlag muss von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet sein.
- (ii) Bis zum selben Termin legt der Vorstand dem Wahlausschuss mindestens je einen Wahlvorschlag des Präsidiums für den Ersten Vorsitzenden und für den Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie vor. In diesem Fall genügen die Unterschriften aller Mitglieder des Vorstands.

- (iii) Jeder Kandidat für das Amt des Ersten Vorsitzenden muss zum selben Termin dem Wahlvorstand eine Liste mit den Namen der Kandidaten für die Besetzung der anderen Positionen im Vorstand vorlegen.
- (iv) Die vorgeschlagenen Kassenprüfer benennen bis zum selben Termin ihre Vertreter selbst.
- (v) Alle Kandidaten legen zum selben Termin ihre schriftlichen Einverständniserklärungen zur Kandidatur dem Wahlausschuss vor.

(c) Wahlunterlagen

- (i) Der Wahlausschuss trägt die Wahlvorschläge zusammen und verschickt die Wahlunterlagen an die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Rücksendetermins von mindestens sechs Wochen ab Versand der Unterlagen. Der Versand an die Mitglieder kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (ii) Die jedem stimmberechtigten Mitglied zuzusendenden Wahlunterlagen umfassen:
 - die Stimmzettel mit den Listen der Kandidaten, je einen für den Vorstand, einen für den Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie und einen für die beiden Kassenprüfer sowie deren Vertreter
 - ein Beiblatt, auf dem das Wahlverfahren erläutert wird
 - die Vorstellung der Kandidaten für den Posten des Ersten Vorsitzenden durch deren Lebensläufe sowie ihre Motivation für die Kandidatur
 - eine vorgedruckte eidesstattliche Versicherung, durch die das Mitglied mit seiner eigenhändigen Unterschrift erklärt, die beigefügten Stimmzettel persönlich angekreuzt zu haben, sowie
 - zwei Umschläge, ein neutraler für die drei Stimmzettel und ein an den Wahlausschuss adressierter Rückumschlag.

(d) Stimmenauszählung

Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Rücksendetermins erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss.

Die Kriterien zur Feststellung der Gültigkeit der Wahlzettel sind in der Geschäftsstelle hinterlegt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Kriterien erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

(e) Feststellen des Wahlergebnisses

Nach erfolgter Stimmenauszählung befragt der Wahlausschuss jeden einzelnen Gewählten, ob er die Wahl annimmt und fertigt ein Wahlprotokoll an, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird. In dem Protokoll muss die Annahme der Wahl durch alle Gewählten vom Wahlausschuss bestätigt werden. Dieses Protokoll ist umgehend an den amtierenden Ersten Vorsitzenden zu übersenden.

(f) Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (i) Der amtierende Erste Vorsitzende veranlasst die Veröffentlichung des Wahlergebnisses in einem offiziellen Mitteilungs-/Informationsmedium der DMG. Ferner gibt er es auf der nächsten Mitgliederversammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt bekannt.
- (ii) Der designierte Erste Vorsitzende veranlasst die Eintragung der Namen der zukünftigen Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister, um deren Handlungsfähigkeit zu ermöglichen.

(g) Verbleib der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen verbleiben bis zum Beginn der neuen Amtsperiode beim Wahlausschuss. Anschließend werden die Wahlunterlagen dem Archiv übergeben.

(h) Musterschreiben

Das Muster eines Wahlbriefs sowie das Muster eines Wahlprotokolls und weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsstelle hinterlegt.

D) Rahmengesäftsordnung für die Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse werden gemäß § 13 durch Beschluss des Präsidiums zur Pflege und Förderung von Teilgebieten der Meteorologie sowie fachnaher wissenschaftlicher Richtungen eingerichtet.
- (2) Ein Fachausschuss besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Fachausschusses, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit schriftlich erklärt haben. Der Erste Vorsitzende der DMG ist ex officio Mitglied in allen Fachausschüssen. Gäste zur Verstärkung und Erweiterung der Fachkompetenz des Fachausschusses können vom Fachausschuss-Vorsitzenden eingeladen werden.
- (3) Das Präsidium bestellt für einen neu zu bildenden Fachausschuss einen vorläufigen Vorsitzenden, der eine konstituierende Sitzung des Fachausschusses einberuft. Auf ihr sind der Fachausschuss-Vorsitzende und sein Stellvertreter zu wählen, die gemeinsam den Vorstand des Fachausschusses bilden und Mitglieder der DMG sein müssen. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Amtszeit des Fachausschuss-Vorstandes beträgt drei Jahre. Vor Ablauf derselben wird erneut ein Vorstand gewählt. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.
- (4) Die Fachausschuss-Vorsitzenden nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil. Einer von ihnen hat gemäß § 9 (1), d) der DMG-Satzung Stimmrecht auf diesen Sitzungen sowie bei Abstimmungen im Umlaufverfahren. Die anderen haben Rede- und Antragsrecht. Ferner ist der Fachausschuss-Vorsitzende ständiger Gast bei den Vorstandssitzungen derjenigen Sektion, der er zugeordnet ist.
- (5) Der Fachausschuss-Vorsitzende berichtet jährlich dem Präsidium und dem Vorstand der Sektion, der er angehört.
- (6) Das Präsidium kann einen Fachausschuss mit einfacher Mehrheit auflösen, wenn erkennbar ist, dass der Fachausschuss inaktiv ist oder die dem Fachausschuss übertragenen Aufgaben abgearbeitet sind.
- (7) Zur Durchführung der Fachausschussarbeit kann der Sektion, der der Fachausschuss-Vorsitzende angehört, auf Antrag eine Zuweisung in einer vom Präsidium zu beschließenden Höhe eingeräumt werden. Die Abrechnung erfolgt über den Kassenwart der Sektion.

E) Ordnung über die Kassenprüfung

In dieser Ordnung wird unterschieden zwischen:

- a) den Kassenprüfern der Gesamtgesellschaft gemäß § 16 (4), abkürzend mit „Hauptkassenprüfer“ bezeichnet
- b) den Kassenprüfern der Sektionen.

Zu a) Die Hauptkassenprüfer sind Beauftragte der Gesamtheit der Mitglieder der DMG und werden von dieser gemäß Punkt C) Wahlordnung dieser Geschäftsordnung gewählt.

Zu b) Die Kassenprüfer der Sektionen sind Beauftragte der Gesamtheit der Mitglieder der betreffenden Sektion und werden entsprechend der Geschäftsordnung der jeweiligen Sektion gewählt.

(1) Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium bestellten Gremium angehören oder in einem Arbeitsverhältnis mit der DMG stehen.

(2) Die Zuständigkeiten der einzelnen Kassenprüfer sind wie folgt geregelt:

a) Die Kassenprüfer der Sektionen prüfen die Kasse der jeweiligen Sektion. Befindet sich im Zuständigkeitsbereich einer Sektion der Vorsitz eines oder mehrerer Fachausschüsse, so werden auch diese Kassen durch die Kassenprüfer der betreffenden Sektion geprüft. Die Kassenprüfer der Sektionen senden ihre Prüfberichte an den Vorstand der jeweiligen Sektion sowie an den Kassenwart der DMG. Dieser leitet die gesammelten Prüfberichte an die Hauptkassenprüfer sowie an das Präsidium weiter.

b) Die Hauptkassenprüfer prüfen alle anderen Kassen. Bestehen Zweifel an der Korrektheit der Kassenführung einer Sektion oder eines Fachausschusses, so können die Hauptkassenprüfer die Prüfung an sich ziehen.

(3) Zu Beginn eines jeden Jahres erfolgt die Prüfung aller Vereinskassen des Vorjahres durch die zuständigen Kassenprüfer. Anlassbezogen können jederzeit weitere Prüfungen durchgeführt werden.

(4) Die Kassenprüfer überprüfen insbesondere, ob:

- die Ausgaben und Einnahmen dem satzungsgemäßen Zweck genügen
- die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet wurden
- die Ausgaben sachlich richtig sind und mit dem Haushaltsplan übereinstimmen
- die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet sind und keine Gegenrechnungen vorgenommen wurden
- die Kontenabschlüsse von Barkasse und Bankkonten korrekt sind und ob für alle Einnahmen und Ausgaben Originalbelege vorhanden sind
- die kassenwirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Präsidiums sowie des Vorstands umgesetzt und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden

- bei zustimmungspflichtigen Ausgaben die Zustimmung der verantwortlichen Gremien eingeholt wurde.
- (5) Ausschließlich die Hauptkassenprüfer prüfen, ob:
- die Beträge der Spendenquittungen mit den gebuchten Beträgen übereinstimmen und von allen erteilten Spendenquittungen Kopien vorhanden sind und ob Sachspenden, für die Spendenbescheinigungen ausgestellt wurden, besonders gekennzeichnet wurden
 - im Falle von Aufwandsspendenbescheinigungen die dazu erforderlichen Erklärungen sowie die begründenden Unterlagen des Empfängers der Bescheinigung für die Aufwandsspende vorlagen.
- (6) Die Kassenprüfer haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu berichten. In den Prüfberichten sind Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu erläutern. Dabei ist auch auf die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze einzugehen. Die Kassenprüfer haben den Bericht zu unterzeichnen.
- (7) Die Kassenprüfer haben ein umfassendes Recht auf Auskunft und Information und sind berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen der DMG Einsicht zu nehmen.
- (8) Zur Prüfung sind den Kassenprüfern vorzulegen:
- die Kontoauszüge
 - die Ausgaben begründende Unterlagen wie beispielsweise Beschlüsse und Rechnungen
 - die tabellarische Jahreskassenbilanz
 - das Inventarverzeichnis der DMG.
- (9) Die Prüfberichte der Hauptkassenprüfer sind auf der Sitzung des Präsidiums und auf der Mitgliederversammlung, diejenigen der Kassenprüfer der Sektionen auf der Mitgliederversammlung der betreffenden Sektion vorzustellen.